

Geschäftsordnung des Senates

Beschluss in der Senatssitzung vom 23. März 2020

§ 14, Abstimmung im Umlaufweg für Kollegialorgane und Arbeitsgruppen des Senates

- (1) Für die Abstimmung im Umlaufweg gelten alle Mitglieder als anwesend (vgl. Beschlusserfordernisse § 11 GO).
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder einer Arbeitsgruppe kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung notwendig erscheint.
- (3) Das Umlaufschriftstück hat für jeden einzelnen Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt entweder mittels Unterschrift auf gesonderten Stimmzetteln, welche in einem verschlossenen Kuvert zurückzusenden sind oder per e-mail mit eindeutigem Bezug zu jedem einzelnen Abstimmungsgegenstand. Eine Abstimmung mittels Unterschriftenliste ist jedoch nicht zulässig.
- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit für ihn gestimmt hat (§ 11 GO).
- (5) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied binnen fünf Arbeitstagen ab Versanddatum eine Beratung oder andere Fassung des Antrags verlangt.
- (6) Handelt es sich um einen Umlaufbeschluss im Senat selbst, so müssen vor Beginn der Abstimmung alle Kuriensprecher*innen schriftlich (ohne Fristsetzung) zustimmen, dass dieser Beschluss im Umlaufweg erfolgen kann.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.